

**Erste Satzung zur Änderung der Studiengangsordnung (Satzung)
für Studierende des Studiengangs Humanmedizin
an der Universität zu Lübeck
Vom 8. November 2022**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H.: 15.12.2022, S. 75

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 08.11.2022

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 26. Oktober 2022 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 7. November 2022 die folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Die Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende des Studiengangs Humanmedizin an der Universität zu Lübeck vom 23. Juli 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 51) wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird vor dem Wort „Mobiltelefone“ das Wort „eingeschaltete“ und nach dem Wort Kommunikationsmittel der Halbsatz „, es sei denn, diese sind im Einzelfall explizit zugelassen worden“ eingefügt.

bb) Es werden folgende Sätze 5 bis 8 eingefügt:

„Je nach Schwere der Täuschung kann stattdessen und/oder zusätzlich eine Verwarnung ausgesprochen, die Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen ohne Anrechnung auf die Zahl der zur Verfügung stehenden Prüfungsversuche angeordnet oder eine weitere, dem jeweiligen Einzelfall angemessene Sanktion verhängt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Studienausschuss. Dies gilt auch, wenn die Täuschungshandlung lediglich versucht wurde. Soll die Kandidatin oder der Kandidat vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden, ist sie oder er vorher anzuhören.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

2. § 20 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 20

Nachteilsausgleich, Anerkennung besonderer Bedürfnisse

(1) Ist eine Kandidatin oder ein Kandidat wegen einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung nicht in der Lage, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgegebenen Prüfungsfristen abzulegen, kann die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter in Abstimmung mit der für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrerin oder dem für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrer auf Antrag der oder des Studierenden und unter Vorlage entsprechender Nachweise die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen oder die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.

(2) Studierende, die einen Familienpass besitzen oder Studierende, die die Voraussetzungen dafür erfüllen und aufgrund ihres Nachteils nicht in der Lage sind, Prüfungs- oder Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der vorgesehenen Prüfungsfristen abzulegen, haben auf Antrag bei der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter einen Anspruch auf die Gewährung von Nachteilsausgleichen entsprechend des Hinweisblattes in der jeweils gültigen Fassung, solange kein sachlicher Grund dagegen spricht. Über den Antrag auf Nachteilsausgleich entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter in Absprache mit der verantwortlichen Hochschullehrerin oder dem verantwortlichen Hochschullehrer.

(3) Einen Familienpass können Studierende mit Sorgeverantwortung sowie Studentinnen während der Schwangerschaft, Stillzeit, im Mutterschutz sowie grundsätzlich sechs Wochen nach der Entbindung auf Antrag beim Referat Chancengleichheit und Familie erhalten. Studierende mit Sorgeverantwortung sind Studierende, die eigene Kinder betreuen die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Studierende, die nahestehende Personen im Umfang von mindestens zehn Wochenstunden pflegen.

(4) Bei dieser Entscheidung kann die oder der Inklusionsbeauftragte der Universität bei Studierenden mit einer Behinderung oder die Gleichstellungsbeauftragte der Universität bei Studierenden mit Sorgeverantwortung beteiligt werden.“

3. § 24 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 24
Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Studiengangsordnung gilt für alle bereits immatrikulierten Studierenden ab dem Sommersemester 2023.

(2) Für Prüfungsverhältnisse, die dem Wintersemester 2022/2023 zugerechnet werden und bei denen durch die Nichtanwendung dieser Satzung ein Nachteil entsteht, können die Regelungen dieser Satzung in der Fassung der Ersten Änderungssatzung abweichend von Absatz 1 Anwendung finden.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 8. November 2022

Prof. Dr. Gabriele Gillessen-Kaesbach
Präsidentin der Universität zu Lübeck